Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1991
Ausgabe Nr. 21
Ausgabetag 17.05.1991

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT ENNIGERLOH	
267	30.04.91	a) Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes	700 - 703
268	30.04.91	b) Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Beb.-Plan Nr. 417 "Sportanlage Enniger", Ennigerloh-Enniger	704 - 705
269	14.05.91	c) Bekanntmachung über die Niederlegung und Nachbesetzung eines Ratsmandates	706
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
270	02.05.91	Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I"	707 - 709
		STADT SASSENBERG	
271	10.05.91	Baulandumlegung "Reckstraße", "Südlich der Christian-Rath-Straße", "Langefort/Stadtkamp" und Sassenberg-Füchtorf "Pastors Busch"	710 - 715
		STADT TELGTE	
272	03.05.91	Bekanntmachung gemäß § 5 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage	716 - 717

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Oberkreisdirektor – Telefon (02581) 531, Fernschreiber 0892427
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung Warendorf – Hauptamt – 4410 Warendorf, Postfach 110465
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag), bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Hauptamt zu richten.

SPARKASSE AHLEN

273	13.05.91	Aufgebot über den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 380 061 762	718

SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

274	08.05.91	Aufgebot über den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 494 800 527	718

KREIS WARENDORF

275	17.05.91	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gegen	
		- Herrn Friedrich Schütter	719
		- Herrn Kurt Reinhart Brettschneider	720

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.11 Sö/Gr

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
"Gewerbe- und Industriegelände I"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 13.10.1988 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 1253) angezeigten 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 23.04.1991 -Az.: 35.2.1-52 05-02/91- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt der 9. Änderung des genannten Bebauungsplanes ist die Erweiterung seines Geltungsbereiches in südlicher Richtung.

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" in der Fassung der 9. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Die von der Änderung betroffene Fläche ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 2.05.1991

Poll

(Poll)
Bürgermeister

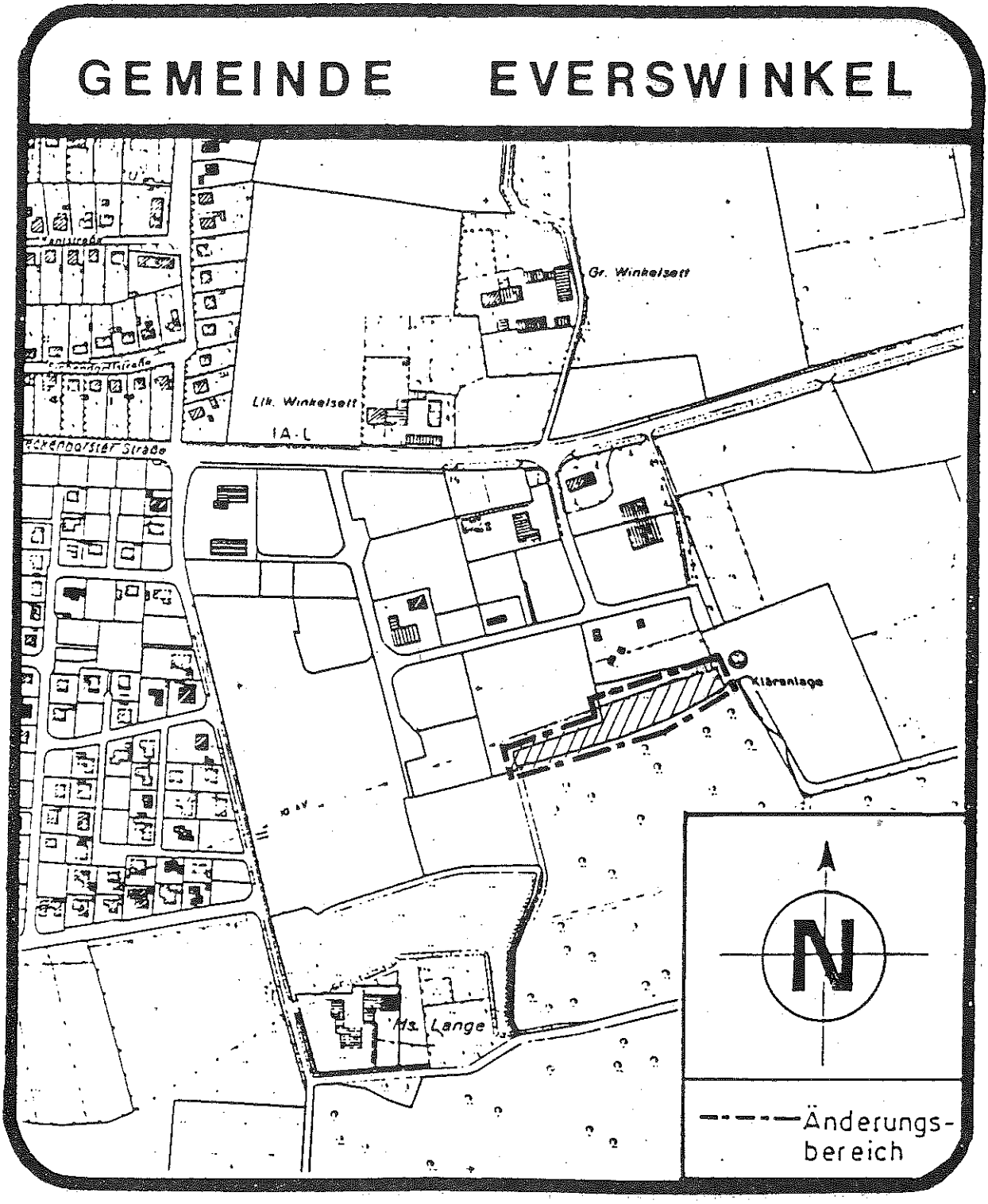

Übersichtsplan M. 1 : 5000

zur Bekanntmachung betr. die
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 "Gewerbe- und Industriegelände I"